

## ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN (AGB) DER CORRGO AG

### 1. Geltungsbereich

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen („AGB“) gelten für sämtliche Angebote, Lieferungen und Leistungen der CORRGO AG, Cham („CORRGO“), gegenüber Unternehmen sowie juristischen Personen des öffentlichen Rechts.

Abweichende oder ergänzende Bedingungen des Kunden gelten nur, wenn CORRGO diesen ausdrücklich und schriftlich zugestimmt hat.

### 2. Angebote und Vertragsabschluss

Angebote von CORRGO sind freibleibend und unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet werden.

Ein Vertrag kommt erst mit der schriftlichen Auftragsbestätigung von CORRGO oder mit Beginn der Leistungserbringung durch CORRGO zustande.

Preislisten, Richtpreise, Kostenschätzungen und mündliche Auskünfte sind unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich schriftlich als verbindlich bestätigt werden.

### 3. Vertragsgrundlagen und Leistungsumfang

Massgeblich für Art und Umfang der Leistungen sind die vertraglichen Vereinbarungen, die Auftragsbestätigung sowie allfällige Leistungsbeschreibungen, Zeichnungen, technische Spezifikationen und sonstigen Unterlagen, die der Kunde CORRGO zur Verfügung stellt.

CORRGO darf grundsätzlich auf die Richtigkeit und Vollständigkeit der vom Kunden übergebenen Unterlagen vertrauen und ist nicht verpflichtet, diese ohne besondere Vereinbarung auf inhaltliche Richtigkeit, Vollständigkeit oder technische Eignung zu prüfen.

Mehrkosten, Verzögerungen oder Schäden, die auf unrichtige, unvollständige oder verspätet eingereichte Unterlagen oder Weisungen des Kunden zurückzuführen sind, gehen zulasten des Kunden.

Änderungen oder Erweiterungen des Leistungsumfangs bedürfen der schriftlichen Vereinbarung. CORRGO ist berechtigt, den daraus entstehenden Mehraufwand zusätzlich in Rechnung zu stellen.

### 4. Mitwirkungspflichten des Kunden

Der Kunde hat auf eigene Kosten sämtliche Voraussetzungen zu schaffen, damit CORRGO die Leistungen rechtzeitig, sicher und ohne Behinderung erbringen kann.

Insbesondere hat der Kunde rechtzeitig und in geeigneter Form bereitzustellen:

- a) die erforderlichen Unterlagen, Freigaben und Informationen;
- b) die am Einsatzort benötigten Komponenten, Hilfsmittel und – soweit vereinbart – Chemikalien;
- c) erforderliche Hilfspersonen wie Handlanger, Facharbeiter, Kranführer oder Staplerfahrer samt üblichem Werkzeug;
- d) Gerüste, Hebezeuge, Leitern und sonstige notwendige Vorrichtungen;
- e) Strom, Wasser, Druckluft, Abwasseranschlüsse, Heizung und Beleuchtung in ausreichender Qualität und Menge;
- f) geeignete, trockene und abschliessbare Räume zur Aufbewahrung von Material, Ausrüstung und Werkzeug sowie angemessene Aufenthaltsräume und sanitäre Einrichtungen für das Personal von CORRGO;
- g) besondere Schutzkleidung und Schutzvorrichtungen, soweit diese wegen besonderer Verhältnisse am Einsatzort erforderlich sind und über branchenübliche Standards hinausgehen.

Der Kunde hat CORRGO rechtzeitig auf besondere betriebliche, sicherheitsrelevante oder örtliche Vorschriften hinzuweisen. Kommt der Kunde seinen Mitwirkungspflichten nicht oder nicht rechtzeitig nach, ist CORRGO berechtigt, daraus entstehende Mehrkosten und Wartezeiten in Rechnung zu stellen sowie vereinbarte Fristen angemessen anzupassen.

### 5. Arbeitssicherheit und Gefahrstoffe

CORRGO beachtet bei der Ausführung ihrer Leistungen die einschlägigen gesetzlichen Vorschriften für den Umgang mit Gefahrstoffen und für die chemische oder elektrochemische Oberflächenbehandlung.

Der Kunde hat CORRGO vor Beginn der Arbeiten über alle am Einsatzort zusätzlich geltenden Sicherheits-, Zutritts- und Unfallverhütungsvorschriften zu informieren.

Jede Partei ist in ihrem Verantwortungsbereich für die Einhaltung der anwendbaren Sicherheitsvorschriften verantwortlich. Der Kunde bleibt insbesondere für die Sicherheit der von ihm bereitgestellten Infrastruktur, Hilfspersonen und Arbeitsmittel verantwortlich.

### 6. Lieferung, Transport, Gefahr und Versicherung

Sofern Lieferungen oder Transporte geschuldet sind und nichts anderes schriftlich vereinbart wurde, erfolgen sie ab Werk bzw. ab Sitz von CORRGO auf Rechnung und Gefahr des Kunden.

Wird die Ware auf Verlangen des Kunden an einen anderen Ort versandt, geht Nutzen und Gefahr mit Übergabe an den Transporteur auf den Kunden über. Eine Transportversicherung wird nur auf ausdrücklichen schriftlichen Wunsch des Kunden und auf dessen Kosten abgeschlossen.

Vom Kunden überlassene Ware oder Bauteile werden bei CORRGO mit branchenüblicher Sorgfalt behandelt. Eine weitergehende Versicherung erfolgt nur auf ausdrückliche schriftliche Vereinbarung und gegen separate Vergütung.

### 7. Arbeitszeit, Wartezeit und Reisekosten

Die aufgewendete Arbeitszeit wird nach den vertraglich vereinbarten Ansätzen verrechnet. Reisezeiten, Wartezeiten und durch den Kunden verursachte Unterbrechungen gelten als Arbeitszeit, sofern sie nicht von CORRGO zu vertreten sind.

Aufwendungen für Reise, Unterkunft und Verpflegung werden nach Vereinbarung oder, falls keine Vereinbarung besteht, nach effektivem Aufwand verrechnet.

Arbeiten ausserhalb der üblichen Arbeitszeiten, insbesondere an Samstagen, Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen, werden mit den vereinbarten Zuschlägen oder mangels Vereinbarung nach den üblichen Ansätzen von CORRGO verrechnet.

### 8. Preise

Alle Preise verstehen sich netto in Schweizer Franken, exklusive Mehrwertsteuer sowie exklusive Verpackung, Transport, Versicherung, Zoll, Gebühren und sonstige Nebenkosten, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde.

CORRGO ist berechtigt, zusätzliche Leistungen, Mehraufwand, Wartezeiten und vom Kunden veranlasste Änderungen gesondert zu verrechnen.

### 9. Termine und Fristen

Vereinbarte Termine und Fristen setzen voraus, dass der Kunde seine Mitwirkungspflichten vollständig und rechtzeitig erfüllt und sämtliche erforderlichen Unterlagen, Freigaben und Materialien rechtzeitig vorliegen.

Verzögerungen infolge nachträglicher Änderungen, fehlender Mitwirkung, unzutreffender Angaben des Kunden, höherer Gewalt oder sonstiger von CORRGO nicht zu vertretender Umstände verlängern die Fristen angemessen.

Ist ein Termin aus Gründen, die der Kunde zu vertreten hat, nicht einhaltbar oder kann eine Lieferung oder Leistung nicht abgenommen werden, trägt der Kunde die dadurch entstehenden Mehrkosten.

Verzug von CORRGO liegt erst nach schriftlicher Mahnung und Ansetzung einer angemessenen Nachfrist vor. Für Verzugsschäden haftet CORRGO nur nach Massgabe von Ziffer 12.

#### 10. Qualitätssicherung und Abnahme

CORRGO erbringt ihre Leistungen nach den vereinbarten Spezifikationen und unter Anwendung der eigenen oder ausdrücklich vereinbarten Qualitätssicherungs- und Prüfmethode. Soweit der Kunde weitergehende Prüfungen verlangt, sind diese vorgängig schriftlich zu vereinbaren und gesondert zu vergüten.

Der Kunde hat die Leistungen oder die bearbeitete Ware nach Erhalt bzw. nach Abschluss der Arbeiten unverzüglich zu prüfen. Offensichtliche Mängel sind CORRGO innert 8 Kalendertagen nach Ablieferung oder Abnahme schriftlich und hinreichend konkret anzuzeigen. Verdeckte Mängel sind innert 8 Kalendertagen nach Entdeckung schriftlich zu rügen. Unterbleibt eine fristgerechte schriftliche Mängelrüge, gelten die Leistungen und Lieferungen hinsichtlich der erkennbaren Mängel als genehmigt. Die kaufrechtliche Prüf- und Rügepflicht ist im Schweizer Recht ausdrücklich vorgesehen.

#### 11. Gewährleistung

Bei rechtzeitig gerügten und nachweislich von CORRGO zu vertretenden Mängeln hat CORRGO nach eigener Wahl das Recht auf Nachbesserung oder Ersatzleistung.

Weitergehende Gewährleistungsrechte des Kunden, insbesondere Minderung, Wandelung oder Selbstvornahme ohne vorgängige schriftliche Zustimmung von CORRGO, sind im gesetzlich zulässigen Umfang ausgeschlossen.

Keine Gewährleistung besteht insbesondere für Mängel oder Beeinträchtigungen, die zurückzuführen sind auf:

- unrichtige oder unvollständige Vorgaben des Kunden;
- Materialfehler, Legierungsfehler, Vorschäden oder Vorbehandlungsfehler;
- ungeeignete Lagerung, Weiterverarbeitung oder Verwendung durch den Kunden oder Dritte;
- natürliche Abnutzung oder betriebsübliche Einflüsse;
- Eingriffe oder Änderungen am Leistungsgegenstand ohne Zustimmung von CORRGO.

Bei Oberflächenbehandlungen hängt das Ergebnis wesentlich von Werkstoff, Legierung, Ausgangszustand, Vorbehandlung und Einsatzbedingungen ab. CORRGO gewährleistet daher ausschliesslich die vertragsgemässe Durchführung des vereinbarten Verfahrens, nicht jedoch einen bestimmten optischen oder funktionalen Erfolg, sofern dieser nicht ausdrücklich schriftlich zugesichert wurde. CORRGO empfiehlt dem Kunden, vor Serienaufträgen Musterbearbeitungen und Eignungstests unter den späteren Einsatzbedingungen durchführen zu lassen.

#### 12. Haftung

CORRGO haftet für Schäden nur bei rechtswidriger Absicht oder grober Fahrlässigkeit sowie bei fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Ein vorgängiger Ausschluss der Haftung für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit ist nach Schweizer Recht unzulässig. Bei leicht fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist die Haftung von CORRGO auf den typischerweise vorhersehbaren Schaden begrenzt.

Soweit gesetzlich zulässig, ist die Haftung für indirekte Schäden, Folgeschäden, Produktionsausfälle, Betriebsunterbrüche, entgangenen Gewinn, reine Vermögensschäden sowie Schäden infolge Drittansprüchen ausgeschlossen.

Die Haftungsbeschränkungen gelten nicht für Personenschäden sowie nicht, soweit zwingendes Gesetzesrecht entgegensteht.

Die Haftung von Hilfspersonen, Arbeitnehmern, Organen und beigezogenen Dritten von CORRGO ist im gleichen Umfang beschränkt.

#### 13. Zahlungsbedingungen

Rechnungen sind, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart wurde, innert 30 Tagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug zur Zahlung fällig.

Massgeblich für die Rechtzeitigkeit der Zahlung ist der Eingang des vollständigen Rechnungsbetrags auf dem von CORRGO bezeichneten Konto.

Bei Zahlungsverzug schuldet der Kunde Verzugszins in gesetzlicher Höhe. Der gesetzliche Verzugszins beträgt nach schweizerischem Obligationenrecht grundsätzlich 5 % pro Jahr, sofern kein anderer Satz vereinbart wurde.

CORRGO ist berechtigt, Teilrechnungen nach Leistungsfortschritt zu stellen, sofern dies vereinbart ist oder sich aus Art und Umfang des Auftrags ergibt.

Zahlungen werden zuerst auf Kosten, dann auf Zinsen und zuletzt auf die Hauptforderung angerechnet.

Der Kunde ist zur Verrechnung nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen berechtigt.

#### 14. Eigentum an gelieferten Sachen

Soweit CORRGO dem Kunden bewegliche Sachen liefert, bleiben diese bis zur vollständigen Bezahlung Eigentum von CORRGO.

Ein Eigentumsvorbehalt an Sachen ist in der Schweiz nur wirksam, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind; insbesondere ist er grundsätzlich in das zuständige Register einzutragen.

Für reine Dienstleistungen besteht kein Eigentumsvorbehalt.

#### 15. Rücktritt, Verschiebung und Stornierung

Tritt der Kunde nach Vertragsabschluss vom Auftrag zurück oder verschiebt er einen bereits bestätigten Ausführungstermin, hat CORRGO Anspruch auf Ersatz der bereits angefallenen Aufwendungen sowie der nachweislich entstandenen Schäden.

Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart wurde, gelten zusätzlich folgende pauschalen Entschädigungen:

- Rücktritt mehr als 3 Monate vor geplantem Beginn: CHF 2'500;
- Rücktritt innerhalb von 4 Wochen vor geplantem Beginn: 40 % des Auftragswerts;
- Rücktritt innerhalb von 8 Kalendertagen vor geplantem Beginn: 60 % des Auftragswerts.

Dem Kunden bleibt der Nachweis vorbehalten, dass CORRGO kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist. CORRGO bleibt der Nachweis eines höheren effektiven Schadens vorbehalten.

Wird der Beginn der Leistungserbringung kurzfristig verschoben, ist CORRGO berechtigt, die dadurch entstehenden Mehrkosten, insbesondere für Personal- und Einsatzplanung, in Rechnung zu stellen.

#### 16. Unterlagen und Immaterialgüterrechte

An Angeboten, Kalkulationen, Zeichnungen, Behandlungsmethoden, technischen Unterlagen, Mustern und sonstigen von CORRGO abgegebenen Dokumenten verbleiben sämtliche Eigentums-, Urheber- und sonstigen Rechte bei CORRGO.

Solche Unterlagen dürfen ohne vorgängige schriftliche Zustimmung von CORRGO weder vervielfältigt noch Dritten zugänglich gemacht oder ausserhalb des Vertragszwecks verwendet werden.

#### 17. Referenznennung

CORRGO ist berechtigt, den Kunden unter Verwendung von Firma und Logo als Referenz zu nennen, sofern der Kunde dem nicht schriftlich widerspricht.

#### 18. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Sämtliche Vertragsverhältnisse zwischen CORRGO und dem Kunden unterstehen ausschliesslich materiellem Schweizer Recht unter Ausschluss des Kollisionsrechts und des UN-Kaufrechts.

Ausschliesslicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis ist Cham, Zug, Schweiz, soweit keine zwingenden gesetzlichen Gerichtsstände vorgehen.